

Vor der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen ist die Lage zu beurteilen (Dringlichkeit, Zweckmäßigkeit, Kräfteverhältnis), z. B.

- Ist die Durchführung der Sicherungsmaßnahme unerlässlich, oder bestehen andere Möglichkeiten?
- Muß der Notruf ausgelöst werden?
- Reichen die vorhandenen SV-Angehörigen; stehen noch andere Kräfte (z. B. Betriebsangehörige) zur Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung zur Verfügung?
- Sind andere SG/VH in der Nähe; welche Handlungen sind von ihnen zu erwarten?
- Wie ist die allgemeine Lage im Bereich, wie sind die jeweiligen konkreten Bedingungen.

Sicherungsmaßnahmen sind außer bei Gefahr im Verzüge anzudrohen.

Beispiel:

„Straf gefangener! Wenn Sie Ihre Handlungen nicht sofort einstellen, werden Sicherungsmaßnahmen angewandt.“

Beachte:

Keine Zuspitzung der Situation herbeiführen und keine Diskussion zulassen.

Bleibt die Androhung wirkungslos, dann ist ohne Verzug und entschlossen die geeignete Sicherungsmaßnahme anzuwenden.

Der Sicherungsposten greift nur bei Widerstandshandlungen ein. Nach der Durchführung der Sicherungsmaßnahme übernimmt der Sicherungsposten die weitere Beobachtung.

Das Vorkommnis ist sofort dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden. (Vordruck SV 27 ausfüllen; schriftliche Meldung nachreichen; Bestätigung erfolgt durch den Leiter.)

Im Bereich des Vorkommnisses sind verstärkt Kontrollen durchzuführen.

Beachte ferner:

Sicherungsmaßnahmen stellen eine zusätzliche Einschränkung der Handlungs- und Bewegungsfreiheit SG/VH dar. Deshalb stets auf Widerstandshandlungen gefaßt sein und Sicherungsposten einsetzen.

Die Absonderung oder Unterbringung SG in Einzelhaft als Sicherungsmaßnahme gem. § 33 Abs. 3 Ziff. 2 StVG ist nicht identisch mit Einzelhaft gem. § 42 StVG.

Die Unterbringung von Abgesonderten in Arrestzellen ist nicht zulässig.